

21/2022

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.810**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
	I.	
	Änderung Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober 2001:	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieser Tarif gilt für die amtlichen Kosten des Verfahrens vor Vermittler, Schlichtungsstellen und Gerichten. ² Er regelt die Entschädigung an Dritte. ³ Durch die Bundesgesetzgebung festgesetzte Gebühren bleiben vorbehalten.	 ⁴ Die in diesem Tarif genannten Beträge lauten auf Schweizer Franken.	
Art. 2 Bemessung ¹ Enthält dieser Tarif einen Mindest- und einen Höchstansatz, so werden bei der Bestimmung der Gebühr die Art des Falls, die finanziellen Interessen der Beteiligten, die Umtriebe, die Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen und die Art der Prozessführung der Beteiligten berücksichtigt.		

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
	<p>² Wenn die Umtriebe oder Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich sind, kann die Gebühr innerhalb des Rahmens von Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG) bis auf das Vierfache erhöht werden.</p>	
<p>Art. 5 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Kosten werden mit Rechnungsstellung bzw. mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides fällig.</p> <p>² Ein allfälliger Überschuss aus dem geleisteten Kostenvorschuss wird nach Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides zurückerstattet.</p>	<p>¹ Die Kosten werden mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheids fällig.</p>	
<p>Art. 7 Vermittler und Schlichtungsstellen</p> <p>1</p> <p>a) Vorstand: 50.-- bis 300.--</p> <p>b) Erteilung einer Klagebewilligung: 20.-- bis 100.--</p> <p>c) Urteilsvorschlag oder Entscheid: 50.-- bis 500.--</p> <p>d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis: 50.-- bis 200.--</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) Erteilung einer Klagebewilligung: 200.-- bis 1'000.--</p> <p>c) Urteilsvorschlag oder Entscheid: 300.-- bis 1'000.--</p> <p>d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis: 100.-- bis 600.--</p>	
<p>Art. 8 Schlichtungsstellen</p> <p>1</p> <p>a) Mutwillige Prozessführung: 50.-- bis 500.--</p>	<p>Art. 8 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 10 Bezirksgerichtspräsident</p>	<p>Art. 10 Bezirksgerichtspräsident oder Einzelrichter</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>1</p> <p>a) Zwischenentscheid: 50.-- bis 2'000.--</p> <p>b) Endentscheid: 50.-- bis 3'000.--</p>	<p>a) Endentscheid und Zwischenentscheid: 300.-- bis 5'000.--</p> <p>b) Prozessleitende Verfügung und Summarentscheid: 200.-- bis 3'000.--</p>	
<p>Art. 11 Bezirksgericht, Abteilung, Kommission</p> <p>1</p> <p>a) Zwischenentscheid: 50.-- bis 8'000.--</p> <p>b) Präsidialentscheid: 100.-- bis 3'000.--</p> <p>c) Endentscheid: 200.-- bis 15'000.--</p>	<p>Art. 11 Bezirksgericht als Kollegialgericht in Zivilsachen</p> <p>a) Endentscheid und Zwischenentscheid: 500.-- bis 6'000.--</p> <p>b) Prozessleitende Verfügung (Kollegialgericht): 300.- - bis 3'000.--</p> <p>c) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--</p>	
	<p>Art. 11^{bis} Bezirksgericht als Kollegialgericht in Strafsachen</p> <p>1</p> <p>a) Urteil: 500.-- bis 15'000.--</p> <p>b) Beschluss: 500.-- bis 5'000.--</p> <p>c) Verfügung (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--</p>	
<p>Art. 12 Kantonsgerichtspräsident</p> <p>1</p> <p>a) Zwischenentscheid: 50.-- bis 3'000.--</p>	<p>Art. 12 Kantonsgerichtspräsident oder Einzelrichter</p> <p>a) Endentscheid und Zwischenentscheid: 300.-- bis 5'000.--</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
b) Endentscheid: 100.-- bis 5'000.--	b) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen: 200.-- bis 3'000.--	
Art. 13 Kantonsgericht, Abteilung, Kommission 1 a) Zwischenentscheid: 100.-- bis 10'000.-- b) Präsidialentscheid 200.-- bis 5'000.-- c) Endentscheid 300.-- bis 20'000.--	Art. 13 Kantonsgericht als Kollegialgericht in Zivilsachen a) Endentscheid und Zwischenentscheid: 800.-- bis 8'000.-- b) Prozessleitende Verfügung (Kollegialgericht): 400.- bis 4'000.-- c) Prozessleitende Verfügung, vorsorgliche Massnahmen (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--	
	Art. 13^{bis} Kantonsgericht als Kollegialgericht in Strafsachen 1 a) Urteil: 500.-- bis 15'000.-- b) Beschluss: 500.-- bis 5'000.-- c) Verfügung (Verfahrensleitung): 200.-- bis 2'000.--	
	Art. 13^{ter} Kantonsgericht als Kollegialgericht in Verwaltungssachen 1 a) Endentscheid: 500.-- bis 15'000.-- b) Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung: 300.-- bis 3'000.--	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
	c) Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung (Verfahrensleitung): 200.- - bis 2'000.--	
<p>Art. 14 Schiedsgericht nach KVG</p> <p>1</p> <p>a) Zwischenentscheid: 100.-- bis 3'000.-- b) Präsidialentscheid: 200.-- bis 4'000.-- c) Endentscheid: 300.-- bis 15'000.--</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 15 Gebührenerhöhung</p> <p>¹ Die Gebühren können in besonders aufwendigen Verfahren oder bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. bis höchstens zum Vierfachen der oberen Rahmenwerte dieser Verordnung erhöht werden, soweit dadurch nicht ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand des Gerichts entsteht.</p>	<p>¹ Die Gebühren für Zwischen- und Endentscheide werden abhängig vom Streitwert innerhalb des Rahmens von Art. 45 GOG wie folgt erhöht:</p> <p>a) bei einem Streitwert über 50'000.-- bis 100'000.-- auf höchstens 200% b) bei einem Streitwert über 100'000.-- bis 250'000.-- auf höchstens 300% c) bei einem Streitwert von je weiteren 250'000.-- je weitere 100%</p> <p>² Eine weitere Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>	
<p>Art. 16 Kostenermässigung</p>		

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>¹ Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, namentlich dann, wenn die Begründung einen ausserordentlich grossen Aufwand verursachen würde, kann die Kostenermässigung über den Drittel hinaus erhöht werden.</p>		<p>² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auf das Erheben von Kosten verzichtet werden.</p>
<p>Art. 19 a. Zeugen und Auskunftspersonen</p> <p>¹ Zeitaufwand:</p> <p>a) bis vier Stunden: bis 200.--</p> <p>b) über vier Stunden: bis 400.--</p> <p>² In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstaufalles erhöht werden.</p> <p>³ Spesen: Angemessene Entschädigung für Reisekosten sowie notwendige auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Der Nachweis weiterer notwendiger Auslagen bleibt vorbehalten.</p>	<p>a) bis vier Stunden: bis 160.--</p> <p>b) über vier Stunden: bis 320.--</p> <p>² Die Entschädigung kann bis zur Höhe des Verdienstaufalles erhöht werden.</p> <p>³ Für ausgewiesene Spesen wird das Reglement über Spesen und weitere Vergütungen vom 21. November 2017 (GS 172.316) sachgemäss angewendet.</p>	
<p>Art. 20 b. Sachverständige</p> <p>¹ Die Entschädigung wird nach der geleisteten Arbeit und der Bedeutung der Streitsache durch das Gericht festgelegt.</p>	<p>Art. 20 b. Sachverständige sowie Übersetzer</p> <p>¹ Sachverständige sowie Übersetzer werden grundsätzlich nach branchenüblichen Tarifen entschädigt.</p> <p>² Die Spesen werden wie bei den Zeugen entschädigt.</p>	
<p>Art. 21 c. Übersetzer</p>	<p>Art. 21 <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>1</p> <p>a) Pro Stunde Zeitaufwand und Spesenentschädigung wie bei Zeugen: 50.-- bis 100.--</p> <p>² In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstauffalls erhöht werden.</p>		
<p>Art. 22 d. Übrige</p> <p>¹ Dritte, die auf Anordnung des Richters eine Urkunde herausgeben, einen Augenschein oder die Untersuchung Sachverständiger dulden usw., erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen.</p>	<p>Art. 22 c. Übrige</p> <p>¹ Dritte, die auf Anordnung des Richters am Verfahren mitwirken, erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen.</p>	
<p>Art. 23 Fristverlängerung</p> <p>¹ Die Kosten für die Verlängerung einer richterlichen Frist betragen Fr. 25.--.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 26 Gebührenpflichtige Verrichtungen</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Vollstreckbarkeitsbescheinigung: 25.--</p> <p>b) Weitere Bescheinigungen: 10.-- bis 100.--</p> <p>c) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite: 4.--</p>	<p>c) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite: 5.--</p> <p>d) Kopien</p> <p>1. Fotokopien bis 5 Kopien je Kopie 1.--</p> <p>2. für jede weitere Kopie 0.50</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>² Im Übrigen gelten die allgemeinen Gebührenbestimmungen der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung sinngemäss.</p>	<p>3. Datenträger 30.--</p> <p>4. Bereitstellung der Daten pro Stunde 80.--</p> <p>e) Einsichtgabe in Akten an Gesuchsteller ohne Par- teistellung: 50.-- bis 500.--</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 28 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.</p>	<p>Art. 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>² Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung vom ... vor einer Gerichtsinanz hängig sind, wird vor dieser Gerichtsinanz die vor dem Inkrafttreten der Änderung gültige Fassung dieser Verordnung angewendet.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. [Abschlussklausel]</p>	<p>Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>